# Geschäftsordnung

## des AfD-Kreisverbandes Landeshauptstadt Schwerin

#### § 1 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (vertretungsberechtigt) besteht aus den beiden Sprechern und dem Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus den laut Satzung gewählten Beisitzern.

## § 2 Aufgabenverteilung

- 1. Der Kreisvorstand kann seine satzungsmäßigen Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung auf seine Mitglieder übertragen. Die Aufgabenverteilung ist den Mitgliedern des Kreisverbandes zur Kenntnis zu bringen.
- 2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind berechtigt, im übertragenen Aufgabenbereich Entscheidungen mit Innenwirkung allein zu treffen. Entstehende Kosten im übertragenen Aufgabenbereich bis zu 100,00 €, sind vorbehaltlich der Zustimmung des Schatzmeisters ohne Beschluss zulässig. Der Gesamtbetrag darf 200,00 € zwischen zwei Vorstandssitzungen nicht übersteigen.
- 3. Der Kreisvorstand bleibt berechtigt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse des Kreisvorstandes gehen Entscheidungen eines Mitgliedes des Kreisvorstandes nach Absatz 2 vor.

## § 3 Sitzungen

- 1. Ordentliche Sitzungen des Kreisvorstandes finden in der Regel monatlich statt.
- Die Einberufung der ordentlichen Sitzungen erfolgt durch Übersendung der vorläufigen Tagesordnung durch einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes mindestens 5 Tage vor dem Termin
- Außerordentliche Sitzungen des Kreisvorstandes sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Kreisvorstandes schriftlich unter Angabe des Beschlussgegenstandes verlangt wird.
- 4. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Nichtbeachtung von Form und Frist der Einberufung ist eine Sitzung des Kreisvorstandes nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Kreisvorstand anwesend sind und die Beschlussfähigkeit einstimmig feststellen.

- 5. Die Sitzungen des Kreisvorstandes können auch fernmündlich abgehalten werden.
- 6. Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden durch einen Sprecher geleitet, sofern der Kreisvorstand nichts anderes beschließt.

## § 4 Beschlussfassung

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
  Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen und auf Wunsch von mindesten zwei Stimmberechtigten geheim. Abstimmungen zu Personalentscheidungen (ausgenommen Mitgliederaufnahmen) sind prinzipiell geheim, die Versammlung kann eine offene Abstimmungen beschließen.
- 3. Zur Stimmabgabe sind nur die anwesenden Mitgliedes des Kreisvorstandes berechtigt. Eine schriftliche Stimmabgabe (ausgenommen sind Umlaufbeschlüsse) ist ausgeschlossen. Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- 4. Beschlüsse können elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hier kann eine Fristsetzung von mindestens 120 Stunden den Umlaufbeschluss rechtsgültig beenden, es zählt das Abstimmungsergebnis mit Fristende, unabhängig der Teilnehmerzahl.

#### § 5 Protokoll

- Über jede Sitzung des Kreisvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Kreisvorstandes spätestens zwei Wochen nach Sitzung zuzuleiten.
- Das Protokoll hat mindestens Zeit und Ort der Sitzung, den Namen der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die behandelten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu enthalten.
- 3. Beschlüsse nach § 3 Abs. 4 (Umlaufbeschlüsse) sind zur nächsten ordentlichen Sitzung des Kreisvorstandes zu protokollieren.
- 4. Die Protokolle sind jeweils auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Kreisvorstandes zu genehmigen.

#### § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind nicht öffentlich.

- 2. Mitglieder des Kreisverbandes dürfen an den Sitzungen ohne Rederecht teilnehmen, soweit die Räumlichkeiten dieses zulassen.
- 3. Der Kreisvorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Teilnahme weiterer Personen entscheiden.

### § 7 Schriftform

Soweit nach dieser Geschäftsordnung die Schriftform erforderlich ist, wird diese auch durch die Übersendung per E-Mail gewahrt. Eine elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes ist nicht erforderlich.

## § 8 Schlussbestimmungen

- 1. Über die Änderung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung erfolgt nur aufgrund eines ausdrücklich hierauf gerichteten Antrages.
- Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, insbesondere aufgrund entgegenstehender Bestimmungen der Kreis-, Landes-, oder Bundessatzung, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 3. Diese Geschäftsordnung tritt am 30.04.2020 in Kraft.